

## Sparcasse des Amtes Rixebüttel.

Die Sparcasse in Rixebüttel hat den Zweck, Ersparnisse, welche der weniger bemittelte Einwohner gemacht hat, anzunehmen und solche für den Einleger theils aufzubewahren, theils zum Besten desselben zu verwalten; dieselbe ist ein gemeinschaftliches Institut aller Gemeinden des Amtes Rixebüttel, und steht unter Aufsicht der Landesversammlung, und unter Garantie der Landescasse.

Die Administration der Sparcasse wird von zwei Directoren und vier Verwaltern besorgt, welche von der Landesversammlung erwählt werden und ihr Amt sechs Jahre lang unentgeltlich bekleiden.

Die Sparcasse nimmt Einlagen von 50 Pfennig bis 400 *M.* an, größere Summen nur für Minderjährige oder Personen unter Curatel, auf Grund eines Decrets der Vormundschaftsbehörde.

Die Annahme geschieht von dem mit einem Director und zwei Verwaltern besetzten Annahme-Büreau jeden Sonnabend und zwar vom 1. April bis 30. September von 5 bis 6 Uhr, vom 1. October bis 31. März von 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von 6 *M.* oder darüber hat, erhält davon Zinsen.

Die jährlichen Zinsen betragen 20 Pfennig von je vollen 6 *M.*

Ausbezahlungen geschehen nur in der letzten Sitzung eines jeden Monats, nachdem die Annahme der Einlagen beendigt ist; sie werden nur dem Besitzer des Contrabuches geleistet, resp. bei amortisirten Büchern an den durch das gerichtliche Decret Legitimirten.

Bei kleineren Pösten muß eine monatliche, bei einem Guthaben von 300 *M.* und darüber, und zwar Capital und Zinsen zusammengerechnet, eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Die Sparcasse belegt ihre disponiblen Fonds vorläufig nur in hiesigen Landes- oder Kirchen-Obligationen, zu einem den Nominalwerth nicht übersteigenden Cours, sowie in sicheren Hypothekposten (s. Art. 13), oder wenn dergleichen nicht zu beschaffen sind, in Hamburgischen Staatspapieren.

Der bereits bestehende, z. B. 40,000 *M.* betragende Reservefonds, soll dadurch erhalten und vermehrt werden, daß aus dem Zinsgewinn jährlich  $\frac{1}{2}$  % der Gesamtguthaben an Capital und Zinsen in denselben abgeführt werden soll; wenn und soweit dies geschehen, können die Zinsen des Reservefonds zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Jährlich bald nach Ostern wird eine Hauptversammlung der Landescommission und der Verwaltung unter dem Voritze des Amtsverwalters gehalten, worin die von der Commission revidirte Rechnung, wie auch die sämmtlichen Bücher, einschließlich des Protocolls über die Capitalbelegung, der sämmtlichen Werthpapiere und Extracte vorgelegt werden.

Es wird in dieser Versammlung über die Rechnungslage Beschluß gefaßt, Decharge ertheilt, imgleichen über die Güte der Belegungen berathen und beschlossen, wie auch über die Verwendung der Zinsen des Reservefonds zu gemeinnützigen Zwecken; die Beschlüsse dieser Versammlung sind sodann der Landesversammlung zur Kenntnißnahme und definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

In Betreff des Rechtes auf Zinsen sowie des Rechtes auf das Capital treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Hamburger Sparcasse von 1827 gelten und sind die Verjährungsfristen auf respective 20 und 40 Jahre, nachdem das Contrabuch zuletzt im Annahme-Büreau vorgezeigt worden, festgesetzt.

